

2/0107/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Grieben

Bestätigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 02.07.2025	<i>Bearbeitung:</i> Franziska Badusche <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038826/3301206
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	---------------------------------	-------------------

Sachverhalt

Am 30.06.2025 fasste der Bürgermeister per Eilentscheid den Beschluss die Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 so anzupassen, dass eine Antragstellung für Zuweisungen nach §27 FAG M-V in 2026 möglich ist.

Begründung für die Eilentscheidung:

Eine Anhebung der Hebesätze kann bis zum 30.06.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgen (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG). Am 26.06.2025 war die Gemeindevertretung Grieben nicht beschlussfähig, der Bürgermeister trifft nach §39 Abs.3 Satz 3 der Kommunalverfassung MV die Entscheidung, dass die Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung für Zuweisungen nach §27 FAG M-V in 2026 angepasst werden. Die neuen Hebesätze wurden wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
345%	334%	383%

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung vom 30.06.2025.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	729,00 €

FINANZIERUNG DURCH	VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN		
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja
Förderung	00,00 €		
Erträge		Produktsachkonto	61100-4011 61100-4012 61100-4013
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Eilentscheidung unterschrieben (öffentlich)
3	e-mail LK (öffentlich)
4	1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 07. Januar 2025 (öffentlich)

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Dienstgebäude:
Fachbereich II

Auskunft erteilt:
Frau Franzisca Badusche

Durchwahl:
038828/330-1206

E-Mail:
f.badusche@schoenberger-land.de

Aktenzeichen:
Steuerberatung

Ort, Datum:
Schönberg, 30.06.2025

Eilentscheidung

Nach §39 Abs.3 Satz 3 der Kommunalverfassung MV trifft der Bürgermeister der Gemeinde Grieben die Entscheidung der Anpassung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung für Zuweisungen nach §27 FAG M-V in 2026.

Eine Kommune sollte in 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht. In der Sitzung der Gemeindevertretung Grieben vom 17.12.2024 wurde erstmalig eine Hebesatzsatzung (mit aufkommensneutralen Hebesätzen) beschlossen, welche zum 01.01.2025 in Kraft trat.

Um nach § 27 FAG M-V in 2026 Mindestzuweisungen oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlagen die Hebesätze für die Grundsteuern in 2025 so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2025 Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2023 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 festgesetzt worden wären (vgl. § 27 Absatz 7 FAG M-V).

Im Schreiben vom Landkreis vom 02.Juni 2025 heißt es: „Bei Unsicherheiten bezüglich der Messbetragsvolumina wird empfohlen, bei der Festsetzung der Hebesätze einen Sicherheitszuschlag einzubeziehen.“ Über die Höhe des empfohlenen Sicherheitszuschlages wird keine Aussage getroffen. Die Gemeinde erhebt zusätzlich jeweils 2% auf die Grundsteuer A und B.

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), **Internet:** www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag 14.00-18.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf
Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358 **PayPal:** paypal@schoenberger-land.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
343%+2%=345%	332%+2%=334%	383%

Für die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer gilt für 2025 wie bisher, dass der Hebesatz grundsätzlich mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegroßenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegroßenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 vom 22. August 2024 ergeben sich für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern folgende Hebesätze bei der Gewerbesteuer:

Gewogener Durchschnittshebesatz 2023: 363%

Soll-Hebesatz 2025 (+ 20 Hebesatzpunkte) 383 %

In §27 FAG M-V sind die finanziellen Hilfen des Landes zur nachhaltigen Unterstützung der Kommunen bei der Rückführung negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen und damit beim Haushaltsausgleich geregelt. Eine Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Zuweisung wäre die zuvor beschriebene Anpassung der Hebesätze.

Die Gemeinde Grieben befindet sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung und sollte jede Zuweisung nach Möglichkeit beantragen.

Begründung für die Eilentscheidung:

Eine Anhebung der Hebesätze kann bis zum 30.06.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgen (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG). Am 26.06.2025 war die Gemeindevertretung Grieben nicht beschlussfähig, der Bürgermeister trifft nach §39 Abs.3 Satz 3 der Kommunalverfassung MV die Entscheidung, dass die Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 für eine Antragstellung für Zuweisungen nach §27 FAG M-V in 2026 angepasst werden.

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
345%	334%	383%



Lenschow

Bürgermeister

Original Message processed by david®

WG: EILT: Überprüfung der Realsteuerhebesätze 2025 für eine Antragstellung nach § 27 FAG M-V 2. Juni 2025, 14:41 Uhr

Von Flick, Steffen

An 'lvb@luetzow-luebstorf.de'|Abel|Angela Lange|Frank Meier|G.Adam|GabrieleRichter|Lars Prahler|Lars (23 Sperling(l.sperling@schoenberger-land.de)|MathiasJankowski|R.Hoppe|Albrecht|Beilfuß|Böckmann|Finanzen Amt Neuburg|Fr. Maaß|Habenstein|Hafemeister|Kempken(marleen.kempken@neukloster.de)|Lenschow|Pflughaupt|Splitter|Völzow|Wieck

Hohe Priorität

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V erhielten wir als untere Rechtsaufsicht folgenden Hinweis (zusätzlich zu den bisher erfolgten Hinweise bezüglich der Antragstellung nach § 27 FAG und der Grundsteuerreform), den ich hiermit an Sie weiterleite:

„Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass es in Einzelfällen Kenntnis darüber erlangt habe, dass Gemeinden bei der beabsichtigten Festsetzung aufkommensneutraler Hebesätze das Messbetragsvolumen fehlerhaft hochgerechnet hätten. Hintergrund seien u.a. noch offene Einsprüche, die grundsätzlich bis Juni abgearbeitet sein sollen, und tageweise Datenabweichungen durch Wertfortschreibungen, da alte Bescheide in diesen Fällen zunächst aufgehoben werden müssten, bevor neue erlassen werden könnten.

Aufgrund der **Relevanz einer korrekten Berechnung und Festsetzung der erforderlichen Hebesätze** für die Antragstellung nach § 27 FAG M-V, sollten die **Gemeinden**, für die eine **Mindestzuweisung oder Sonderzuweisung in 2026** in Betracht kommt, rechtsaufsichtlich dringend zeitnah gebeten werden, die **Berechnung der Hebesätze zu überprüfen** und diese – bei einer erforderlichen Anhebung – noch **bis zum 30.06.** anzupassen. Bei Unsicherheiten bezüglich der Messbetragsvolumina wird empfohlen, bei der **Festsetzung der Hebesätze einen Sicherheitszuschlag** einzubeziehen. Eine Absenkung der Hebesätze wäre ggf. auch nach dem 30.06. noch möglich.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass bei den geltenden Regelungen zu den Mindestzuweisungen oder Sonderzuweisungen **kein** Ermessensspielraum bei den zu erzielenden Mindes-Realsteuereinzahlungen besteht. Selbst bei geringen Realsteuermindereinzahlungen gegenüber der Vergleichsberechnung wäre eine positive Zuweisungsentscheidung ausgeschlossen.

Zur Berechnung der für die Antragstellung 2026 erforderlichen Hebesätze 2025 verweise ich erneut auf die Ausführungen im Zuge der Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2025 für die Haushaltsplanung 2025 vom 28. November 2024 („Orientierungsdatenerlass 2025“ Punkt IV.), die ich erneut als Anlage beigefügt habe.“

Ich möchte in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinden bei einer eingeschränkten, gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit **verpflichtet** sind, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Vgl. § 17 a Abs. 1 GemHVO-Doppik. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ausdrücklich auf die Erläuterung zu § 17 a in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik hinweisen.

Den Gemeinden wird mit den Mitteln des FAG weiterhin die Möglichkeit gegeben, langfristig den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

Ich kann nur dringend dazu aufrufen, diese Möglichkeit zu nutzen und entsprechende Beschlüsse zur Anpassung der Hebesätze zum Haushalt 2025 zu fassen (Achtung

Beschlussfassung zur Erhöhung der Hebesätze nach dem 30.06 greifen nicht mehr für das Haushaltsjahr 2025).

Aufgrund der gegebenen Informationen bitte ich um Überprüfung der Berechnung der Hebesätze und um Information an die betroffenen Gemeinden.

Für Rückfragen stehen Ihnen wie gewohnt die Kollegen der Kommunalaufsicht zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susann Siegerth
Fachgebietsleiterin Kommunalaufsicht



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet Kommunalaufsicht

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Rostocker Straße 76 • 23970 Wismar
Raum B 3.04

Fon: +49 3841 3040 1502
Fax: +49 3841 3040 81502

Mail: su.siegerth@nordwestmecklenburg.de

Web: [Protected link to nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Folgen Sie uns auch bei [Instagram \(Protected link to instagram.com\)](https://www.instagram.com/nordwestmecklenburg.de), [YouTube](https://www.youtube.com/nordwestmecklenburg.de) und [Facebook](https://www.facebook.com/nordwestmecklenburg.de).

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grundsteuer und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Grieben (Hebesatzsatzung)
vom 30.06.2025**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 30.06.2025 und Genehmigung der Eilentscheidung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Grieben vom 7. Januar 2025 wird wie folgt geändert:

Die in §1 festgesetzten Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	345 %
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	334 %
2. Gewerbesteuer	383 %

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Grieben, den

Siegel

Lenschow
Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

-Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des **xx.xx.2025** bekannt gemacht.